

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB:

Nr.	beteiligte Stelle	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1	Privatperson v. 7.9.26	Das Klageverfahren des Gerichtsbeschlusses zum Lärmschutzwall möge bitte Berücksichtigung finden. Dass das Bauleitplanverfahren im Rahmen nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird ist fraglich aufgrund der Problematik mit dem Lärmschutzwall. Darf man im Landschaftsschutzgebiet bauen? Ich bitte um Prüfung.	Eine Umsetzung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen erfolgte seinerzeit im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 vom 25.1.1990 auf Grundlage eines Lärmschutzgutachtes, das den Beschluss des OVG Lüneburg - 1 B 74/87 - v. 19.1.1988 berücksichtigt. Die in der 11. Änderung festgesetzte und gebaute 4m hohe Lärmschutzwand bleibt erhalten und wird durch eine zusätzliche textliche Festsetzung festgeschrieben. Die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB wurden geprüft und bestätigt. Die Belange des Lärmschutzes werden auch ohne Durchführung einer vollumfänglichen Umweltprüfung berücksichtigt. Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen in einem Landschaftsschutzgebiet regelt die jeweilige Schutzgebietsverordnung. Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.	Keine Planänderung.